

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HAVER ENGINEERING GmbH (Stand August 2011)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Aufträge an **HAVER ENGINEERING GmbH** (im Folgenden „HEM“ genannt) ausschließlich.
- 1.2. Die Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn HEM nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Grundsätzliches

- 2.1 HEM erledigt die beauftragte Dienstleistung nach Vorgaben des Auftraggebers. HEM schuldet keinen Erfolg, lediglich eine Durchführung der beauftragten Dienstleistung.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, HEM bei der Auftragserteilung zu unterstützen, indem er ihm alle erforderlichen Materialien/Unterlagen kostenlos auf Anforderung zur Verfügung stellt.
- 2.3. HEM verpflichtet sich nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht in schriftlicher Form zu erstellen und dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Über die Übergabeart (Post, e-mail, etc.) werden die Parteien eine individuelle Regelung treffen.
- 2.4. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Bilder etc., behält sich HEM Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Vergütung und Zahlung

- 3.1 Alle Leistungen werden nach Vereinbarung gemäß den Bedingungen des jeweiligen Auftrags in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Übersendung des Abschlussberichtes.
- 3.2 Zahlungen sind sofort ab Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 3.3 Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Für die durchzuführenden Leistungen hat der Auftraggeber in Absprache mit HEM die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen.
- 4.2. Die HEM zur Verfügung gestellten Materialien/Unterlagen werden nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber zurückgegeben oder aber - im Falle eine entsprechenden Verpflichtung - vom Auftraggeber auf dessen Kosten entsorgt.
- 4.2 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der HEM für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

5. Termine

- 5.1 Termine werden im jeweiligen Auftrag gemeinsam zwischen Auftraggeber und HEM festgelegt.
- 5.2 HEM hat Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Wenn HEM durch solche Umstände oder dadurch, dass Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. HEM wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
- 5.3 Kommt HEM in Verzug, so kann der Auftraggeber, unter Ausschluss weiterer Rechte und Ansprüche, nach erfolgloser Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 15 Arbeitstage betragen. Bereits erbrachte Leistungen werden entsprechend Punkt 3 abgerechnet.

6. Know-how

Etwaiges im Rahmen der seitens HEM erbrachten Leistungen neu entstehendes Know-how verbleibt bei HEM.

7. Haftung

7.1 HEM leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

a) bei Vorsatz in voller Höhe;
b) in anderen Fällen nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere auf den Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.2 Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Schadensentstehung.

8. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Zusammenhang mit den Leistungen stehenden Informationen, Kenntnisse und Unterlagen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Kenntnisse, die dem Empfänger zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nachweislich bekannt waren und/oder danach öffentlich werden, allgemein zugänglicher Stand der Technik sind, der Empfänger von berechtigten Dritten erwirbt.

Alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, werden auf schriftliche Aufforderung des jeweiligen Vertragspartners vernichtet oder/und zurückgegeben.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht zulässig.

9.2 Sollten diese Bedingungen oder einzelne Bestimmungen hieraus unwirksam sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Dresden. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht Erfolg versprechend.

9.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.